

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Abgeschlossen am ...
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...¹
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am xxx
In Kraft getreten am xx

*Die Bundesrepublik Deutschland
und die Schweizerische Eidgenossenschaft,
im Folgenden „Vertragsstaaten“ genannt,*

in dem Wunsch, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu vertiefen,

mit dem Ziel, eine moderne rechtliche Grundlage zu schaffen, die den gegenwärtigen Verlauf der Grenze zwischen den beiden Vertragsstaaten („Staatsgrenze“) bestätigt sowie die Vermarkung und die Unterhaltung der Grenze regelt,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Begriffsbestimmungen

Art. 1 Definition Staatsgrenze

Die Staatsgrenze ist eine die Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten sowohl auf der Erdoberfläche als auch im Luftraum und unter der Erdoberfläche, einschließlich der ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen aller Art lotrecht zum Erdmittelpunkt trennende Fläche.

Art. 2 Weitere Definitionen

Für die Zwecke dieses Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Grenzverzeichnis“: die diesem Vertrag nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 als fester Bestandteil beigefügte Anlage 1,

AS XXX XXX; BBl XX XX XXX

¹ AS XXX XXX

2. „Übersichtskarten“: die diesem Vertrag nach Artikel 6 als fester Bestandteil beigefügte Anlage 2,
3. „Rückmarke“: Eine Grenzmarkierung, die nach Artikel 9 Absatz 1 der indirekten Vermarkung eines Grenzpunkts dient und deren Lageänderung keinen Einfluss auf die Lage des Grenzpunkts hat,
4. „Grenzkommision“: die nach Artikel 14 neu eingesetzte ständige Deutsch-Schweizerische Grenzkommision,
5. „Grenzkundenwerk“: die nach Artikel 15 zu führende Dokumentation über den Verlauf der Staatsgrenze und ihre Vermarkung im Gelände,
6. „Grenzwasserlauf“: derjenige Teil eines Wasserlaufs, dessen Mittellinie nach Maßgabe dieses Vertrags einen Teil der beweglichen Staatsgrenze bildet,
7. „Mittellinie“: eine fortlaufende Linie innerhalb des Hauptarms eines Wasserlaufs, die von beiden Uferlinien bei mittlerem Wasserstand gleich weit entfernt ist; als mittlerer Wasserstand gilt das arithmetische Mittel der Wasserstände der letzten 20 Jahre,
8. „Hauptarm“: der Arm eines Wasserlaufs, der bei mittlerem Wasserstand den größten Durchfluss aufweist,
9. „Uferlinien“ die Benetzungslinien zwischen einem Wasserlauf und dem angrenzenden Gelände.

Teil II

Verlauf der Staatsgrenze

Art. 3 Beschreibung des Grenzverlaufs; feste und bewegliche Grenze; Grenzverzeichnis

¹ Der Verlauf der Staatsgrenze wird durch diesen Vertrag für den Bereich von Konstanz bis Basel geregelt. Der Verlauf der Staatsgrenze im Obersee des Bodensees wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

² Die Staatsgrenze ist in Teilen fest und in Teilen beweglich. Die festen Teile der Staatsgrenze verlaufen in geraden Verbindungslinien jeweils von einem zum nächstfolgenden Grenzpunkt. Die beweglichen Teile der Staatsgrenze verlaufen entlang der Mittellinie des Untersees des Bodensees, des Rheins und der übrigen Grenzwasserläufe.

³ Zur näheren Bestimmung des Verlaufs der Staatsgrenze dient das als Anlage 1 beigefügte Grenzverzeichnis.

⁴ Das Grenzverzeichnis enthält insbesondere:

1. die Nummern und die Koordinaten der Grenzpunkte unter Angabe der verwendeten Koordinatenreferenzsysteme,
2. Angaben zu den Übergängen zwischen den festen und den beweglichen Teilen der Staatsgrenze,

3. die Bezeichnung der Grenzwasserläufe und
4. für die Zwecke des Artikels 11 die Angabe der Grenzabschnitte.

⁵ Werden Unstimmigkeiten im Grenzverzeichnis festgestellt, hat die Grenzkommission diese Unstimmigkeiten unter Berücksichtigung aller vorhandenen Unterlagen über die Staatsgrenze sowie erforderlichenfalls durch Feststellungen vor Ort zu klären. Soweit die Grenzkommission als Ergebnis dieses Vorgehens einen Fehler feststellt, erstellt sie eine Niederschrift über den Sachverhalt. Der Fehler kann anschließend von den Vertragsstaaten einvernehmlich korrigiert werden.

Art. 4 Veränderungen der beweglichen Grenze; Grenzwasserläufe

¹ Die beweglichen Teile der Staatsgrenze folgen stets den Veränderungen der Mittellinie des Grenzwasserlaufs, soweit es sich um natürliche Veränderungen kleineren Umfangs handelt.

² Bei natürlichen Veränderungen größeren Umfangs sowie bei künstlichen Veränderungen verläuft die Staatsgrenze so, wie sie vor den eingetretenen Veränderungen verlaufen ist, bis die Grenzkommission einen anderen Verlauf vorschlägt und dieser von den Vertragsstaaten einvernehmlich festgelegt wird.

³ Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grenzwasserläufe so zu erhalten, dass Veränderungen ihrer Lage möglichst vermieden werden, soweit wesentliche wasserwirtschaftliche oder ökologische Interessen nicht entgegenstehen.

⁴ Die gemeinsame Nutzung der Grenzwasserläufe und anderer Gewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, seitens der beiden Vertragsstaaten bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

Art. 5 Grenzverlauf Exklave Büsingen

Der die deutsche Exklave Büsingen umgebende Teil der Staatsgrenze ist nicht mit der übrigen Staatsgrenze verbunden. Näheres ist dem Grenzverzeichnis zu entnehmen.

Art. 6 Übersichtskarten

Eine grafische Darstellung des Grenzverlaufs in Form von Übersichtskarten ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. Sie dient der Veranschaulichung und ist rechtlich unverbindlich.

Art. 7 Keine Änderung des Grenzverlaufs ohne Staatsvertrag

Änderungen des Verlaufs der Staatsgrenze in Abweichung von diesem Vertrag können nur auf der Grundlage eines neuen völkerrechtlichen Vertrags erfolgen. Insbesondere ist die Grenzkommission nicht ermächtigt, den Verlauf der Staatsgrenze zu ändern.

Teil III

Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze

Art. 8 Grundsätze der Vermarkung und Vermessung

Zu den Zwecken der Erkennbarkeit und der geodätischen Sicherung sorgen die Vertragsstaaten nach Maßgabe dieses Vertrags dafür, dass der Grenzverlauf stets im erforderlichen Umfang vermarkt bleibt und vermessen wird.

Art. 9 Vermarkung; Instandhaltung und Überprüfung der Grenzzeichen

¹ Der Verlauf der Staatsgrenze wird durch Grenzzeichen in geeigneter Weise vermarktet. Die Vermarkung richtet sich nach den Gegebenheiten im Gelände und erfolgt soweit möglich direkt an den Grenzpunkten. Bei Bedarf können Rückmarken gesetzt werden.

² Die Vertragsstaaten verpflichten sich nach Maßgabe dieses Vertrags, die Grenzzeichen instand und erkennbar zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern. Sie haben die Grenzzeichen und die sonstigen der Vermarkung der Staatsgrenze dienenden Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung, Zerstörung, unberechtigtes Versetzen und zweckwidrige Benutzung zu schützen.

³ Die Vertragsstaaten tragen gemeinsam dafür Sorge, dass alle zwölf Jahre die Grenzzeichen überprüft und festgestellte Mängel behoben werden. Insbesondere sind erforderliche Reparaturen vorzunehmen und Grenzzeichen bei Bedarf an die richtige Stelle zu versetzen. Erforderlichenfalls werden von den Vertragsstaaten auch außerhalb des Rahmens der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfungen der Grenzzeichen die angezeigten Maßnahmen getroffen; dies gilt insbesondere, wenn einer der Vertragsstaaten darum ersucht.

⁴ Wird ein Grenzzeichen beschädigt oder zerstört, so trägt die Gesamtkosten für seine Instandsetzung oder Wiederherstellung der nach Artikel 11 für den jeweiligen Grenzabschnitt zuständige Vertragsstaat. Sämtliche Ansprüche gegen Dritte, die die Beschädigung oder Zerstörung verursacht haben oder sonst verantwortlich sind, entstehen diesem Vertragsstaat.

Art. 10 Vermessung der Grenzwasserläufe

¹ Bei jeder zweiten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen nach Artikel 9 Absatz 3 erfolgt auch eine Vermessung der Grenzwasserläufe.

² Unbeschadet des Absatzes 1 kann jeder Vertragsstaat jederzeit verlangen, dass ein Grenzwasserlauf vermessen und der Verlauf der Staatsgrenze in dem betroffenen Bereich festgestellt wird, wenn der Grenzwasserlauf seine Lage im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 verändert hat.

Teil IV

Grenzbezogene Arbeiten und sonstige Vorgänge mit Grenzbezug

Art. 11 Aufteilung in Grenzabschnitte und Lastenverteilung

¹ Die Staatsgrenze ist in die aus dem Grenzverzeichnis ersichtlichen insgesamt elf Grenzabschnitte unterteilt.

² Die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag sowie die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, insbesondere Vermessungsfachleute, das technische Hilfspersonal, weitere Arbeitskräfte, Fahrzeuge, Geräte und Material, sowie Mittel für die Erstellung und Vervielfältigung technischer Unterlagen, gewährleistet jeder Vertragsstaat auf eigene Kosten wie folgt:

1. die Bundesrepublik Deutschland für die Grenzabschnitte I, III, VI, VIII und X,
2. die Schweizerische Eidgenossenschaft für die Grenzabschnitte II, IV, V, VII, IX und XI, wobei der Grenzabschnitt IV denjenigen Teil der Staatsgrenze umfasst, der die deutsche Exklave Büsingen umgibt.

³ Die Grenzkommission kann Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 2 zulassen, soweit Gründe der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen. Es ist insgesamt ein ausgeglichenes Arbeitsaufkommen der beiden Vertragsstaaten anzustreben.

Art. 12 Duldungspflicht bei Grenzarbeiten; Staatshaftung

¹ Eigentümer, Besitzer und Nutzer von Grundstücken oder Anlagen aller Art, die an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen, sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag erforderlichen Tätigkeiten und Arbeiten zu dulden. Dies gilt insbesondere auch für den Grundstückszugang sowie für das Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen.

² Entstehen durch Arbeiten nach Absatz 1 Schäden, richten sich staatshaftungsrechtliche Ansprüche des Geschädigten nach dem Recht desjenigen Vertragsstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich die beschädigten Teile der Grundstücke, Bauten oder Anlagen überwiegend befinden. Ansprüche gegenüber dem anderen Vertragsstaat kann der Geschädigte insoweit nicht geltend machen.

Art. 13 Bebauung und Bergbau in Grenznähe

¹ Die Errichtung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Gebäuden und Anlagen aller Art auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats im Abstand von nicht mehr als zwei Metern zur Staatsgrenze oder zum Ufer eines Grenzwasserlaufs ist unzulässig. Dies gilt nicht für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Schutz der Staatsgrenze oder der Sicherstellung der Zoll- und Grenzsicherheit dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie für die Staatsgrenze kreuzende Leitungen aller Art. Die Grenzkommission kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

² Werden infolge von Bauarbeiten oder sonstigen Vorgängen Vermarkungs- oder Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit der Staatsgrenze erforderlich, stehen dem jeweils betroffenen Vertragsstaat Ersatzansprüche gegenüber dem Bauherrn zu, soweit nicht ein anderer Dritter zur Kostentragung verpflichtet ist.

³ Sollen innerhalb eines Streifens von 50 Metern Breite beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten zum Suchen oder zur Gewinnung von Bodenschätzen durchgeführt werden, sind die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Verlaufs der Staatsgrenze und seiner Vermarkung rechtzeitig gemeinsam festzulegen.

Teil V

Grenzkommision und Grenzurkundenwerk

Art. 14 Einsetzung und Zusammensetzung der Grenzkommision

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag setzen die Vertragsstaaten die Deutsch-Schweizerische Grenzkommision ein.

² Die Grenzkommision setzt sich aus einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen. Die Gesamtzahl der Mitglieder jeder Delegation soll sieben nicht überschreiten. Jeder Vertragsstaat ernennt die Mitglieder seiner Delegation und nach Bedarf deren Stellvertreter. Jede Delegation kann nach Bedarf Experten und Hilfskräfte hinzuziehen.

³ Jeder Vertragsstaat bestimmt aus den ernannten Mitgliedern den Vorsitzenden seiner Delegation und seinen Stellvertreter.

⁴ Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seiner Delegation einschließlich der Kosten der von ihm hinzugezogenen Experten und Hilfskräfte. Sonstige im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Grenzkommision entstandene Kosten werden, soweit nicht anders vereinbart, von den Vertragsstaaten möglichst zu gleichen Teilen getragen.

Art. 15 Grenzurkundenwerk

¹ Die Vertragsstaaten beauftragen die Grenzkommision, ein Grenzurkundenwerk über den Verlauf der Staatsgrenze und ihre Vermarkung im Gelände zu führen und fortlaufend zu aktualisieren. Das Grenzurkundenwerk ist weder Anlage noch sonstiger Bestandteil des Vertrags. Es hat insbesondere den Zweck, die weitere Entwicklung des Verlaufs der Staatsgrenze nach Maßgabe dieses Vertrags zu dokumentieren.

² Die Vertragsstaaten machen das Grenzurkundenwerk in geeigneter Weise für die Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 16 Weitere Aufgaben der Grenzkommision

¹ Die Grenzkommision hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verlauf sowie die Erkennbarkeit, Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze nach Maßgabe dieses Vertrags gewährleistet sind. Zu diesem Zweck obliegen ihr neben der Führung und Aktualisierung des Grenzurkundenwerks nach Artikel 15 insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Klärung etwaiger Unstimmigkeiten im Grenzverzeichnis nach Artikel 3 Absatz 5,
2. die Feststellung der Art und des Umfangs von Veränderungen der Grenzwasserläufe und im Bedarfsfall das Vorschlagen eines anderen Grenzverlaufs nach

Artikel 4 Absatz 2 sowie das Bestimmen geeigneter Maßnahmen zum Erhalt der Lage der Grenzwasserläufe nach Artikel 4 Absatz 3,

3. unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 im Bedarfsfall die Abgabe von Stellungnahmen zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen mit Blick auf Verlauf, Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze,
4. die Bestimmung von näheren Vorgaben zur Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze sowie der Instandhaltung der Vermarkung nach den Artikeln 8 bis 10,
5. das Zulassen von Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 nach Artikel 11 Absatz 3,
6. die Zulassung von Ausnahmen von den Abstandserfordernissen in Artikel 13 Absatz 1,
7. die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Verlaufs der Staatsgrenze und seiner Vermarkung bei Bergbaumaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 3.

² Die Grenzkommission erlässt für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Zudem kann sie Richtlinien für die Vermessung und die Vermarkung der Staatsgrenze sowie für die Erstellung und Aktualisierung des Grenzurkundenwerks erlassen.

³ Die Grenzkommission kann den von den Vertragsstaaten schriftlich zu benennenden zuständigen Stellen der Vertragsstaaten bei Bedarf Vorschläge zur Änderung des Verlaufs der Staatsgrenze vorlegen.

Art. 17 Tagungen der Grenzkommission

¹ Die Grenzkommission tritt nach eigener Entscheidung zu Tagungen oder Besichtigungen der Staatsgrenze zusammen. Sie tritt zusammen, wenn es einer der Vertragsstaaten verlangt.

² Die Tagungen und Besichtigungen der Staatsgrenze sollen abwechselnd auf den Hoheitsgebieten eines der beiden Vertragsstaaten erfolgen.

³ Die Tagungen und Besichtigungen der Staatsgrenze werden jeweils von dem Vorsitzenden der Delegation desjenigen Vertragsstaats geleitet, auf dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die Gespräche werden in deutscher Sprache geführt.

⁴ Zu Beschlüssen der Grenzkommission ist die Übereinstimmung der Vorsitzenden beider Delegationen ausreichend und erforderlich. Können sich die Vorsitzenden beider Delegationen nicht einigen, so wird das weitere Vorgehen der Grenzkommission durch die von den Vertragsstaaten schriftlich zu benennenden zuständigen Stellen, gegebenenfalls auf diplomatischem Wege, erörtert. Die Vertragsstaaten bemühen sich um eine einvernehmliche Regelung der strittigen Angelegenheiten.

⁵ Über jede Tagung und über jede Besichtigung der Staatsgrenze erstellt die Grenzkommission ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache. In die Protokolle sind insbesondere die jeweils getroffenen Beschlüsse der Grenzkommission aufzunehmen. Die Protokolle sind von den Vorsitzenden beider Delegationen zu unterzeichnen und werden mit der Unterschrift verbindlich.

Art. 18 Einsetzung einer technischen Kommission zur Unterstützung der Grenzkommission

¹ Die Grenzkommission bestellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Organisation und Koordinierung der erforderlichen Arbeiten im Gelände, eine technische Kommission. Die Zusammensetzung der technischen Kommission bestimmt die Grenz-kommission.

² Die technische Kommission erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Grenzkommission. Sie kann insbesondere Entscheidungen der Grenzkommission nach Artikel 11 Absatz 3 vorbereiten.

³ Die technische Kommission erstattet der Grenzkommission nach Bedarf, mindestens aber jährlich, Bericht über ihre Tätigkeit.

Teil VI Schlussbestimmungen

Art. 19 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Durchführung dieses Vertrages werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten beigelegt.

Art. 20 Ablösung von Altverträgen

Durch diesen Vertrag werden alle bestehenden Vereinbarungen, die die Gegenstände dieses Vertrags berühren, insoweit aufgehoben, als dieser Vertrag eigene Regelungen enthält.

Art. 21 Dauer und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Zeitpunkt der ersten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen nach Artikel 9 Absatz 3 wird von der Grenzkommission festgelegt.

² Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

³ Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Geschehen zu am .. in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft

